



## Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte,  
die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die  
Spezialmärkte  
(Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. Seite 229, 231), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 19. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste vom 9. Dezember 1980 (Amtsblatt vom 19. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021 (öffentliche Bekanntmachung unter [www.karlsruhe.de](http://www.karlsruhe.de) am 30. Dezember 2021) beschlossen.

### Artikel 1

Die Gebührenverzeichnisse 1 bis 3 zu § 1 der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste wird wie folgt geändert:

**„Gebührenverzeichnis 1  
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste  
vom 19. Dezember 2023, gültig ab 1. Januar 2024**

Gebühren- ziffer	Bezeichnung	Gebühren- bemessung	Gebühr in Euro
<b>Großmarktgebühren</b>			
101	Zulassung für städtische Hallenflächen	m <sup>2</sup> /Monat	9,00
102	nicht vergeben		

103	Zulassung für nachträgliche Anbauten, Einhausungen, Freimarktplächen etc.	m <sup>2</sup> /Monat	4,50
104	Betriebskostenzuschlag Erzeuger (Reinigung, Heizung, Beleuchtung)	m <sup>2</sup> /Monat	1,00
105	Wiegegebühr öffentliche Brückenwaage	pro Verwiegung	7,15

### **Umsatzsteuer**

106	Den Gebühren nach Gebührenziffer 101 bis 105 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.		
-----	--	--	--

## **Gebührenverzeichnis 2 zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste vom 19. Dezember 2023, gültig ab 1. Januar 2024**

Gebühren- ziffer	Bezeichnung	Gebühren- bemessung	Gebühr in Euro
---------------------	-------------	------------------------	-------------------

### **Wochenmarktgebühren Zulassung von Standplätzen**

201	Tagesplatzzulassung	m <sup>2</sup> / Tag	1,40
	Tagesplatzbeschicker Auslagen von Dauerbeschickern	m <sup>2</sup> / Tag	0,51
202	Dauerzulassung bei einem Wochenmarkt mit 1 Markttag	m <sup>2</sup> / Monat	3,50
	1 Markttag (Freitag oder Samstag) bei Märkten mit 3 Markttagen oder mehr	m <sup>2</sup> / Monat	5,00
	2 Markttagen	m <sup>2</sup> / Monat	5,00
	3 Markttagen und mehr	m <sup>2</sup> / Monat	5,50
203	Zuschläge für Eckplätze bei einem Wochenmarkt mit 1 Markttag	pauschal	2,50
	2 Markttagen	pauschal	3,50
	3 Markttagen	pauschal	5,00

### **Christbaumverkauf**

204	für die Saison	m <sup>2</sup>	2,50
-----	----------------	----------------	------

## Umsatzsteuer

205 Den Gebühren nach Gebührensatzungen 201 bis 204 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.

### Gebührenverzeichnis 3 zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste vom 19. Dezember 2023, gültig ab 1. Januar 2024

Gebühren- ziffer	Bezeichnung	Gebühren- bemessung	Gebühr in Euro
<b>Jahrmarktgebühren</b>			
301	Fahrgeschäfte		
	a) Achterbahn	pauschal	3.000,00
	b) Geisterbahn	pauschal	2.350,00
	c) Autoscooter bis 30 m	pauschal	2.700,00
	d) Autoscooter über 30 m	pauschal	3.200,00
	e) Rundfahrgeschäfte bis 20 m	pauschal	2.700,00
	f) Rundfahrgeschäfte über 20 m	pauschal	3.200,00
	g) Riesenrad	pauschal	3.300,00
	h) Hochfahrgeschäfte	pauschal	3.300,00
	i) Wildwasserbahn	pauschal	3.200,00
	j) Go-Kart-Bahn	pauschal	2.700,00
	k) Schiffschaukel, Kettenflieger u. Ä.	pauschal	1.100,00
302	Kinderfahrgeschäfte		
	a) Kinderrundfahrgeschäfte	lfdm	100,00
	b) Kinderschleife und Kinderscooter	lfdm	90,00
	c) Kindereisenbahn	lfdm	70,00
303	Schau und Belustigung		
	a) Laufgeschäfte	lfdm	125,00
	b) Simulator, Wahrsagerin/ Wahrsager	lfdm	70,00
304	Geschicklichkeitsspiele		
	a) Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Entenangeln u. Ä.	lfdm	75,00
	b) Schießgeschäfte	lfdm	70,00
	c) Hau den Lukas, Torwand u. Ä.	lfdm	100,00
	d) Greifer	lfdm	150,00
	e) elektr. Spielautomatengeschäfte	lfdm	200,00
305	Verlosung, Fadenziehen, Tütenangeln	lfdm	80,00

306	Süßwaren u. Ä.	lfdm	85,00
307	Imbissgeschäfte mit Teilsortiment		
	a) bis 6 m Frontlänge	pauschal	750,00
	b) bis 8 m Frontlänge	pauschal	850,00
	c) über 8 m Frontlänge	pauschal	950,00
308	Imbissgeschäfte mit Vollsortiment (inkl. Pizza, Langos, Alkoholausschank)		
	a) bis 8 m Frontlänge	pauschal	1.150,00
	b) bis 12 m Frontlänge	pauschal	1.400,00
	c) über 12 m Frontlänge	pauschal	1.650,00
309	Festzelt	pauschal	2.600,00
310	Warenverkauf		
	a) allgemeiner Verkauf und Haushaltswaren	lfdm	60,00
	b) Kunsthandwerk	lfdm	40,00
311	Automaten		
	a) Computeranalyse	pauschal	60,00
	b) Boxer, Fußball u. Ä.	pauschal	500,00
312	Die Gebühren nach Gebühreuziffern 301 bis 311 sind für eine Veranstaltungsdauer von zehn bis zwölf Tagen bemessen.		
	<b>Gebühren für Kirchweihen und andere Volksfeste</b>		
313	Für Kirchweihen und andere Volksfeste gelten die Sätze nach Gebühreuziffern 301 bis 311 zu einem Viertel.		
314	In Ausnahmefällen ist das Marktamt ermächtigt, die Gebühren auf ein Fünftel der Jahrmarktgebühren zu ermäßigen (zum Beispiel bei schlechtem Besuch, ungünstiger Witterung, Konkurrenz anderer bedeutender Veranstaltungen).		
315	Die Gebühren nach Gebühreuziffern 313 bis 314 sind für eine Veranstaltungsdauer von vier Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren um ein Viertel pro Tag anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen.		
316 bis 323	nicht vergeben		

### Gebühren für den Christkindlesmarkt

324	a) Allgemeiner Verkauf	m <sup>2</sup>	82,00
	b) Kunsthandwerk	m <sup>2</sup>	60,00
	c) Kunsthandwerkerhütte	Tag	25,00
325	Süßwaren, Backwaren u.Ä.	m <sup>2</sup>	130,00
326	Imbissstände ohne Alkoholausschank	m <sup>2</sup>	155,00
327	a) Imbissstände mit Alkoholausschank	m <sup>2</sup>	255,00
	b) Alkoholausschank	m <sup>2</sup>	290,00
	c) Stehtische	Stück	200,00
	d) (Kühl-) Container / Anhänger	m <sup>2</sup>	40,00
328	Kinderfahrgeschäfte	pauschal	3.300,00
329	Die Gebühren nach Gebührenziffern 324 a und b sowie 325 bis 328 sind für die Dauer der gesamten Veranstaltung, das sind in der Regel 24 bis 30 Tage, bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren entsprechend der zusätzlichen Tage oder gekürzten Tage anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Gebühren nach Gebührenziffer 324 c sind pro Tag bemessen.		
329 a	In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren nach Gebührenziffern 324 bis 328 bis zur Hälfte der Gebühren ermäßigt werden.		
330	Je Saison bleibt ein Standplatz eines Verbandes, der die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfüllt und einen Informationsstand ohne wirtschaftliches Interesse betreibt, gebührenfrei.		
331	Bei Jahrmärkten, Volksfesten und Anderen werden den Gebührenpflichtigen mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch (zum Beispiel Betreiberinnen und Betreiber von Wildwasserbahnen, Wasserrutschen, Festzelten, Großimbissständen und Ähnliches) zusätzlich zu den Standgebühren die Kosten für Wasser und Abwasser nach Messung durch speziellen Wasserzähler gesondert berechnet.		

### Gebühren für Spezialmärkte

332	Kunsthandwerkermarkt	lfdm/Tag	20,12
-----	----------------------	----------	-------

### Umsatzsteuer

333	Den Gebühren nach Gebührenziffern 301 bis 332 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.		
334	Folgende Abkürzungen sind im Gebührenverzeichnis zur Gebührenbemessung enthalten:		
	laufender Meter	– lfdm	
	Quadratmeter	– m <sup>2</sup> ''	

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Karlsruhe, 20. Dezember 2023

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.